

# Satzung

## Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.(BUND), Ortsverband Mörfelden-Walldorf

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der BUND Ortsverband Mörfelden-Walldorf ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND Landesverbandes Hessen e.V.
2. Der Verein führt den Namen: ***Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband Mörfelden-Walldorf*** (im folgenden „***BUND-OV***“ genannt).
3. Er hat seinen Sitz in 64546 Mörfelden-Walldorf.
4. Der BUND-OV umfasst das Gebiet der Kommune Mörfelden-Walldorf.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Die Tätigkeit des BUND-OV erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Kommune Mörfelden-Walldorf. Außerhalb der Kommune Mörfelden-Walldorf wird der BUND-OV aktiv, wenn er dadurch die Erreichung seiner Ziele fördern kann.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
3. Der BUND-OV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3

#### Aufgaben und Ziele des BUND-OV

Zwecke des BUND-OV sind die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Die Zwecke sollen insbesondere durch Teilnahme an der politischen Willensbildung, öffentlichen Meinungsbildung, wissenschaftlichen Diskussion und Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung des Rechts verwirklicht werden. Durch wissenschaftliche Beiträge, Bildungsarbeit und Überzeugungsarbeit sollen den Vereinszielen entsprechende Denk- und Handlungsweise in allen Lebensbereichen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

#### a) im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung

- den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten;
- die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts hinzuwirken;
- darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbrauchsförderung ihrer regional erzeugten Produkte zu fördern;
- den naturgemäßen Waldbau zu fördern;
- darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;
- Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen zu fördern und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeizuführen;
- den Schutz der Ressourcen zu fördern;

- die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung voranzutreiben;

#### **b) im Sinne von Wissenschaftsförderung**

- die Erforschung und Anwendung von sanften, d. h. umweltschonenden Technologien, besonders auf dem Energiesektor, sowie von Wiederverwertungsverfahren (Recycling) zu fördern;
- die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge zu fördern, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und weiterzuentwickeln;
- die wissenschaftliche Forschung zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftens wegen des gebotenen ökonomischen Ansatzes bei der Lösung der globalen ökologischen Probleme durch praktische Beispiele in der Öffentlichkeit zu unterstützen;
- für die Aufstellung von Umweltbilanzen und Umweltkatastern einzutreten;
- für ein eigenständiges Recht der Natur in der Verfassung und den Fachgesetzen und deren effektiven Rechtsschutz einzutreten;

#### **c) im Sinne der Mitwirkung von Verbänden nach Bundesnaturschutzgesetz und Umweltrechtsbehelfsgesetz**

- Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;
- bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;
- auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie auf die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;
- Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürlichen Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie, der Zugang zur freien Landschaft, Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften, Fließgewässer einschließlich der Tal Auen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird;
- die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;

#### **d) im Sinne des Naturschutzes**

- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
- sich um die Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;
- schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;
- für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;
- zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.

3. Der BUND-OV steht auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen; er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND-OV zu beachten.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften
- die örtliche BUND-Jugend

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder der Ortsverbände sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder dem BUND-Magazin zu laden. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse angegeben haben, können diese Einladung auch per Mail bekommen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheitsbeschluss vom Vorstand zur Durchführung einer Abstimmung über wichtige Fragen, insbesondere die Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden; sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes beim Vorstand beantragt wird.
6. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Dazu gehören u.a.

1. Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfer/innen.  
Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ein Mal zulässig.  
Im Übrigen ist eine erneute Wahl nach mehr als 2 Jahren zulässig.  
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND-OV angehören oder Angestellte des Vereins sein.
2. Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung gemäß § 6 Absatz 4 der Landessatzung.
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
5. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
6. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
7. Die Wahlen sind durchzuführen nach § 14 der Satzung des BUND Hessen

## **§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

Bei Vorstandswahlen gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung vorliegender Kandidaturen für ein Amt,.
2. Entscheidung der Mitgliederversammlung, welches Vorstandsmodell Anwendung finden soll.  
(Sprechermodell oder Modell mit geschäftsführendem Vorstand, mit Vorsitz und Stellvertreter/innen)
3. Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder (drei bis sieben, incl. Schatzmeister).
4. Durchführung der Wahl des Vorstandes in folgender Reihenfolge (soweit zutreffend):  
Sofern ein geschäftsführender Vorstand gewählt werden soll: Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang über Teamkandidaturen bei vorheriger Zuweisung der personellen Ämterkandidatur
5. Beim Sprecher/innenmodell besteht der Vorstand aus mindestens zwei Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in.
6. Die Amtszeit des Vorstandes sowie der aller Mandatsträger beträgt 3 Jahre.

Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Unabhängig von der Amtsbezeichnung haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis die gleichen Rechte. Ist ein/e Vorsitzende/r gewählt, werden Beschlüsse grundsätzlich von dieser/diesem - bzw. im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/in - vollzogen. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Soweit erforderlich gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die fachliche Dienstaufsicht über die Angestellten.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit mit dem Kreisverband / Landesverband**

1. Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung ist mit dem Kreisverband oder dem Landesverband abzustimmen.
4. Der/Die Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Kreisverbandes.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
2. Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/innen sein.
3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
4. Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, gilt die Satzung des BUND Hessen.
5. Redaktionelle Änderungen an dieser Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Kreisverband Groß Gerau, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. 02. 2022 in Kraft.